



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Mai 2022
(OR. fr)

9258/1/22
REV 1

DATAPROTECT 163
JAI 699
ENFOPOL 286
COPEN 203
RELEX 685
TITULAIRES 2
POLCOM 37

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Übermittlung personenbezogener Daten – Dokument des Vorsitzes

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am **9./10. Juni 2022** erhalten die Delegationen in der Anlage das oben genannte Dokument.

Die Übermittlung personenbezogener Daten hat in den letzten Jahrzehnten eine herausragende wirtschaftliche, sicherheitspolitische und strategische Bedeutung erlangt. Mit der Annahme der europäischen Datenschutzverordnung und der sogenannten JI-Richtlinie im Jahr 2016 hat die Europäische Union den bestehenden – bereits fortschrittlichen – europäischen Rechtsrahmen für den Datenschutz noch ergänzt und konsolidiert und ihn zum globalen Standard erhoben.

Das europäische Modell für die Übermittlung personenbezogener Daten

Was die internationale Übermittlung betrifft, so ist das wichtigste Instrument, das mit den europäischen Rechtsakten eingeführt wurde, der Angemessenheitsbeschluss. Es handelt sich dabei um ein ganz einzigartiges Rechtsinstrument: Es wird als Ergebnis bilateraler Verhandlungen angenommen, aber nicht als internationales Übereinkommen, sondern als Beschluss der Europäischen Kommission, nach einer Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses und im Anschluss an ein Ausschussverfahren unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus verfolgt das Europäische Parlament die Arbeiten in diesem Bereich sehr aufmerksam.

Das bekannteste Beispiel eines Angemessenheitsbeschlusses ist der *Privacy-Shield*-Beschluss. So umfasst die Übermittlung von Daten aus der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten nicht nur eine erhebliche Menge an einzelnen Übermittlungen, sondern sie ist auch von herausragender wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Bedeutung für beide Seiten des Atlantiks. Daher hat die Tatsache, dass der Gerichtshof der Europäischen Union 2015 das *Safe-Harbor*-System¹ und dann im Juli 2020 den *Privacy-Shield*-Beschluss² für ungültig erklärt hat, auf handelspolitischer Ebene für große Resonanz auf beiden Kontinenten gesorgt.

¹ Urteil Schrems I C-362/14 des EuGH vom 6. Oktober 2015.

² Urteil Schrems II C-311/18 des EuGH vom 16. Juli 2020.

Am 25. März 2022 haben die Präsidentin der Europäischen Kommission und der Präsident der Vereinigten Staaten angekündigt, dass nach fast einjährigen Verhandlungen eine „grundsätzliche“ Einigung über die Grundzüge der rechtlichen Reformen erzielt wurde, die die Vereinigten Staaten vornehmen müssen, um das erforderliche Maß an Garantien zu erreichen, damit ein neuer Angemessenheitsbeschluss angenommen werden kann, der die Übermittlung personenbezogener Daten an zertifizierte Unternehmen in den Vereinigten Staaten ermöglicht. So kann die Kommission einen Angemessenheitsbeschluss annehmen, wenn im Einklang mit den vom EuGH genannten Anforderungen ausreichende Garantien im Bereich der Achtung der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Zugang der Behörden zu Daten vorgesehen sind und wenn ein für die Unionsbürgerinnen und -bürger und in der EU Ansässigen zugänglicher Rechtsbehelfsmechanismus eingerichtet wird, der die in der Charta der Grundrechte festgelegten Kriterien erfüllt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Rechte der Personen, deren Daten übermittelt werden, in vollem Umfang gewahrt werden. Die Annahme dieses Beschlusses ist von großer Bedeutung für die Europäische Union: Es muss eine Einigung gefunden werden, die es den Wirtschaftsakteuren ermöglicht, ihre Tätigkeiten unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union weiter auszuüben.

Darüber hinaus gelten derzeit mehrere andere Angemessenheitsbeschlüsse:

- Die Kommission hat elf Angemessenheitsbeschlüsse nach dem Vorgängerrecht der DSGVO angenommen³;
- vier Angemessenheitsbeschlüsse wurden seit dem Inkrafttreten der DSGVO erlassen: Drei davon fallen in den Anwendungsbereich der DSGVO und betreffen Übermittlungen an Japan, das Vereinigte Königreich und Südkorea, und einer wurde in Anwendung der JI-Richtlinie für Übermittlungen an das Vereinigte Königreich angenommen.

³ https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en/ – Andorra, Argentinien, Färöer, Guernsey, Insel Man, Israel, Jersey, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Uruguay.

Diese Angemessenheitsbeschlüsse sind ein wichtiges Instrument zur Förderung des europäischen Modells; im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mehrere Staaten ähnliche Übermittlungsinstrumente in ihrem innerstaatlichen Recht entwickelt haben und dass einige von ihnen, insbesondere das Vereinigte Königreich und die Schweiz, Datenübermittlungen an Drittstaaten, die von der Kommission als angemessen anerkannt werden, automatisch auch als angemessen anerkennen; darüber hinaus hat Japan parallel zum europäischen Angemessenheitsbeschluss einen eigenen Angemessenheitsbeschluss für Übermittlungen von Japan an die Europäische Union angenommen.

Damit diese Angemessenheitsbeschlüsse rechtlich fundiert bleiben, müssen sie regelmäßig bewertet werden. Sie können auch vorübergehender Natur sein, wenn die Gefahr spezifischer Rechtsunterschiede ermittelt wird.

Außerdem sind in der DSGVO weitere Übermittlungsinstrumente vorgesehen, wie z. B. Standardvertragsklauseln, die das meistgenutzte Übermittlungsinstrument sind, verbindliche interne Datenschutzvorschriften und geeignete Garantien in anderen rechtsverbindlichen Instrumenten. Sie sind unerlässlich, da der Angemessenheitsmechanismus ein sehr anspruchsvolles Instrument ist, das nicht für alle Drittstaaten in Betracht kommt, auch wenn Datenübermittlungen zu diesen Drittstaaten erforderlich sind. Standardvertragsklauseln sind im Übrigen ein Übermittlungsinstrument, das in immer mehr Drittstaaten zur Anwendung gelangt.

Die Rolle der Übermittlung personenbezogener Daten in internationalen politischen und handelspolitischen Foren

Die Frage der internationalen Ströme personenbezogener Daten hat in bilateralen und multilateralen Handelsverhandlungen sowie in multilateralen Foren wie der G7 und der G20 in den letzten Jahren eine strategische Dimension erlangt. Sie ist oft mit der Frage der Übermittlung nicht personenbezogener Daten verbunden, die auch durchaus strategische Bedeutung hat, aber mit anderen Herausforderungen verbunden ist. Der französische Vorsitz hat in diesem Kontext eine Bestandsaufnahme der Klauseln und Erklärungen in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten vorgenommen, um die wichtigsten Entwicklungen in diesem Bereich und die Bedeutung einer engen Koordinierung auf nationaler und europäischer Ebene herauszustellen, damit kohärente Positionen in allen Foren gewährleistet sind. Hierzu wurde ein Bericht des Vorsitzes erstellt.

Außerdem wurde auf dem Ministerforum EU-indopazifischer Raum vom 22. Februar 2022 eine gemeinsame Erklärung über die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten von der Europäischen Union sowie von Australien, Indien, Japan, den Komoren, Mauritius, Neuseeland, Singapur, Sri Lanka und Südkorea unterzeichnet, die zusammen mehr als zwei Milliarden Menschen vertreten.

Darüber hinaus haben sich mehrere andere internationale Organisationen, wie die Asiatisch-Pazifische Wirtschaftskooperation (APEC) oder der Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) mit der Frage der internationalen Übermittlung personenbezogener Daten befasst, und in den multilateralen Foren werden zunehmend konkurrierende Modelle entwickelt.

Übermittlung personenbezogener Daten: eine herausragende sicherheitspolitische und juristische Herausforderung

Die zunehmende Verwendung digitaler Instrumente in allen Bereichen, insbesondere für kriminelle Phänomene, trägt dazu bei, dass die Frage der Datenübermittlung eine zentrale Bedeutung im Bereich der Sicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung erlangt hat. Die Möglichkeit, Daten mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten auszutauschen, ist oft von entscheidender Bedeutung; die Übermittlung kann nur unter Achtung des europäischen Rechtsrahmens und im Einklang mit der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten erfolgen. Solche internationalen Verhandlungen können dazu beitragen, den europäischen Standard zu fördern und die Konvergenz auf globaler Ebene zu stärken.

So spielte die Aushandlung von Datenschutzvorschriften eine zentrale Rolle bei den Verhandlungen über das Zweite Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Computerkriminalität. Die europäischen Standpunkte wurden von der Europäischen Kommission koordiniert. Dies wird voraussichtlich auch der Fall sein bei den bevorstehenden Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken.

Darüber hinaus wurden mehrere Abkommen zwischen der Union und Drittstaaten (Vereinigte Staaten, Kanada, Australien) über die Übermittlung von PNR-Daten (Fluggastdatensätze) ausgehandelt und unterzeichnet oder werden derzeit ausgehandelt; diese Daten, die von Luftverkehrsunternehmen bei ihren Fluggästen erhoben werden müssen, enthalten Informationen wie den Namen des Fluggastes, die Reisedaten, die Reiseroute, die Sitznummer, die Gepäckdaten, die Kontaktdaten des Fluggastes und das verwendete Zahlungsmittel. Der EuGH, der vom Europäischen Parlament mit dieser Frage befasst wurde, hat in seinem Gutachten vom 26. Juli 2017 die Anforderungen des Gerichtshofs bezüglich der Übermittlung von PNR-Daten präzisiert.

Außerdem spielt die Frage der Übermittlung personenbezogener Daten auch eine wichtige Rolle in einigen Programmen oder bilateralen Abkommen über die Visumerteilung oder die Befreiung von Visumanträgen.

Zum *Privacy Shield* wird der Vorsitz die Kommission ersuchen, den Stand der Beratungen mit den Vereinigten Staaten darzulegen, und die Ministerinnen und Minister werden ersucht werden, insbesondere zu den Aussichten auf einen neuen Angemessenheitsbeschluss für Übermittlungen an die Vereinigten Staaten und zu den Garantien, die ihres Erachtens dafür unerlässlich sind, Stellung zu nehmen.

Außerdem werden sie ersucht werden, die folgende Frage zu beantworten: Teilen Sie angesichts der großen strategischen Bedeutung, die die internationale Übermittlung personenbezogener Daten in mehreren wichtigen Bereichen der öffentlichen Politik erlangt hat, die Auffassung, dass die verschiedenen institutionellen Akteure, insbesondere die Kommission und der Rat, eine kohärente und ehrgeizige europäische Politik einheitlich umsetzen müssen?